

Satzung der Stadt Minden vom 26.11.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2404) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)- vom 25.10.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW S. 335) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils geltenden Fassung wird durch die Stadt Minden ein monatlich zu zahlender öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 5 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung regelt mit Ausnahme des § 3 und des § 4 Abs. 3 gleichermaßen die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege. Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Ergänzend sind die Richtlinien der Stadt Minden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach den Anlagen 1 oder 2 dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Beitragsschuldner sind die beitragspflichtigen Personen im Sinne von Absatz 1 und 2; mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch ferienbedingte Schließzeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (3) Bei Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme in der Tagespflegestelle. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Betreuung in der Tagespflegestelle. Die Abrechnung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege erfolgt tagesgenau.
- (4) Die Elternbeiträge sind jeweils monatlich im Voraus bis zum 15. Kalendertag des betreffenden Monats fällig. Ab dem 01.08.2016 sind die Elternbeiträge jeweils monatlich im Voraus bis zum 5. Kalendertag des betreffenden Monats fällig.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem Jahreseinkommen, die Beiträge richten sich darüber hinaus bei der Betreuung in Kindertageseinrichtungen nach dem Alter des Kindes und nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang. Zum 1. des Monats, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen. Bei der Kindertagespflege ist der Betreuungsumfang analog zu berücksichtigen.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei. Im Fall der tatsächlichen vorzeitigen Einschulung werden auf Antrag die Elternbeiträge für die

Zeit vom 01.08. bis 30.11. des dem Schuljahr vorhergehenden Kindergartenjahres erstattet.

- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ab 01.01.2016 ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Beginnend mit dem Kindergartenjahr 2016/17 erhöht sich der Elternbeitrag jährlich dynamisch entsprechend der Erhöhung der Kindpauschalen gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet (kaufmännische Rundung). Die Höhe der Elternbeiträge für den Zeitraum vom 01.08.16 – 31.07.21 ergibt sich aus den Anlagen 2 - 6 zu dieser Satzung.
- (5) Bei kombinierter Betreuung (Besuch einer Tageseinrichtung und zusätzliche Inanspruchnahme von Kindertagespflege) sind die jeweiligen Elternbeiträge in vollem Umfang zu zahlen.

§ 5 Buchungszeiten

- (1) Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbetrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25 / 35 / 45 Wochenstunden.
- (2) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Einrichtung bis zu 5 Stunden am Vormittag bis 12:30 Uhr (ohne Mittagessen).
- (3) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Einrichtung
 - a) am Vormittag mit der Möglichkeit der Rückkehr am Nachmittag ab 14:00 Uhr, längstens 7 Stunden täglich, oder
 - b) am Vormittag durchgehend bis 14:00 Uhr, 7 Stunden täglich.
- (4) Die Buchung von 45 Wochenstunden berechtigt zum durchgehenden, ganztägigen Besuch der Einrichtung (mit Mittagessen).
- (5) Die Buchungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme.
- (6) Näheres zu den Absätzen (2) bis (5) regelt der Träger der Einrichtung.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (vgl. § 2) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, werden die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Entsprechendes gilt für steuerliche Sonderausgaben, außerge-

wöhnliche Belastungen im Sinne des Steuerrechts und Vorsorgeaufwendungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Pflegegeld nach dem SGB XI und SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil oder beziehen beide Elternteile Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm oder ihnen auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der bzw. der jeweiligen Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.
Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen.
Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres bis zum Eintritt der Änderung bleibt vorbehalten.
Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (4) Wird nachgewiesen, dass die Beitragspflichtigen im Bezug von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), oder nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) stehen, oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird für diesen Zeitraum des Bezuges kein Beitrag erhoben.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch oder besuchen den Offenen Ganzttag in der Trägerschaft der Stadt Minden und sind hierfür beitragspflichtig, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. gewährt, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50 %ige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird im Falle einer Betragsfreiheit gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 ausschließlich für ein Kind ein um 50 v. H. ermäßigter Elternbeitrag erhoben. Maßgebend ist das Kind mit dem höchsten Elternbeitrag.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Jugendamt der Stadt Minden bei der Aufnahme und jährlich nach Erhalt des aktuellen Einkommensteuerbescheides und ggf. darüber hinaus auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung bzw. Beitragsüberprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Neben der Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen nach Absatz 1 haben die Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen dem Jugendamt der Stadt Minden unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsform und -umfang sowie auch die Namen und Anschriften der Eltern mitzuteilen.

§ 9 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei einer Festsetzung des Elternbeitrages nach § 6 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

Die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Elternbeiträge beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) vier Jahre.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Elternbeitragssatzung vom 17.12.2007 in der Fassung vom 27.10.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Änderungen:

Satzung vom	betr. Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
27.07.2016	Anlagen 2-6	29.07.2016	01.08.2016

Anlage 1

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen
gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung (Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz)
und für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung (Kindertagespflege)
für den Zeitraum ab 01.01.2016**

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	23,00 €	46,00 €	51,00 €	14,00 €	27,00 €	30,00 €	49,00 €
bis 37.000 €	48,00 €	96,00 €	106,00 €	23,00 €	46,00 €	51,00 €	82,00 €
bis 49.000 €	70,00 €	141,00 €	156,00 €	38,00 €	76,00 €	84,00 €	133,00 €
bis 61.000 €	93,00 €	187,00 €	208,00 €	60,00 €	120,00 €	133,00 €	206,00 €
bis 75.000 €	105,00 €	210,00 €	233,00 €	79,00 €	156,00 €	174,00 €	272,00 €
bis 90.000 €	120,00 €	239,00 €	266,00 €	102,00 €	204,00 €	227,00 €	321,00 €
über 90.000 €	129,00 €	258,00 €	287,00 €	111,00 €	223,00 €	248,00 €	348,00 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 2

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen
gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung (Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz)
und für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung (Kindertagespflege)
für den Zeitraum ab 01.08.2016**

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Brutt Jahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	24,00 €	47,00 €	53,00 €	14,00 €	28,00 €	31,00 €	50,00 €
bis 37.000 €	49,00 €	99,00 €	109,00 €	24,00 €	47,00 €	53,00 €	84,00 €
bis 49.000 €	72,00 €	145,00 €	161,00 €	39,00 €	78,00 €	87,00 €	137,00 €
bis 61.000 €	96,00 €	193,00 €	214,00 €	62,00 €	124,00 €	137,00 €	212,00 €
bis 75.000 €	108,00 €	216,00 €	240,00 €	81,00 €	161,00 €	179,00 €	280,00 €
bis 90.000 €	124,00 €	246,00 €	274,00 €	105,00 €	210,00 €	234,00 €	331,00 €
über 90.000 €	133,00 €	266,00 €	296,00 €	114,00 €	230,00 €	255,00 €	358,00 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 3

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen
gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung (Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz)
und für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung (Kindertagespflege)
für den Zeitraum ab 01.08.2017**

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffeln erhoben:

Einkommensgruppe/ Brutt Jahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
	bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	24,00 €	49,00 €	69,00 €	15,00 €	29,00 €	32,00 €	52,00 €
bis 37.000 €	51,00 €	102,00 €	142,00 €	24,00 €	49,00 €	54,00 €	87,00 €
bis 49.000 €	74,00 €	150,00 €	210,00 €	40,00 €	81,00 €	89,00 €	141,00 €
bis 61.000 €	99,00 €	198,00 €	280,00 €	64,00 €	127,00 €	141,00 €	219,00 €
bis 75.000 €	111,00 €	223,00 €	348,00 €	84,00 €	166,00 €	185,00 €	289,00 €
bis 90.000 €	127,00 €	254,00 €	396,00 €	108,00 €	216,00 €	241,00 €	341,00 €
über 90.000 €	137,00 €	274,00 €	423,00 €	118,00 €	237,00 €	263,00 €	369,00 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 4

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen
gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung (Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz)
und für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung (Kindertagespflege)
für den Zeitraum ab 01.08.2018**

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
	bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	25,00 €	50,00 €	56,00 €	15,00 €	30,00 €	33,00 €	54,00 €
bis 37.000 €	52,00 €	105,00 €	116,00 €	25,00 €	50,00 €	56,00 €	90,00 €
bis 49.000 €	76,00 €	154,00 €	170,00 €	42,00 €	83,00 €	92,00 €	145,00 €
bis 61.000 €	102,00 €	204,00 €	227,00 €	66,00 €	131,00 €	145,00 €	225,00 €
bis 75.000 €	115,00 €	229,00 €	255,00 €	86,00 €	170,00 €	190,00 €	297,00 €
bis 90.000 €	131,00 €	261,00 €	291,00 €	111,00 €	223,00 €	248,00 €	351,00 €
über 90.000 €	141,00 €	282,00 €	314,00 €	121,00 €	244,00 €	271,00 €	380,00 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 5

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen
gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung (Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz)
und für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung (Kindertagespflege)
für den Zeitraum ab 01.08.2019**

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffeln erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	26,00 €	51,00 €	72,00 €	16,00 €	30,00 €	33,00 €	54,00 €
bis 37.000 €	53,00 €	106,00 €	149,00 €	26,00 €	51,00 €	57,00 €	91,00 €
bis 49.000 €	78,00 €	156,00 €	220,00 €	42,00 €	84,00 €	93,00 €	148,00 €
bis 61.000 €	103,00 €	207,00 €	293,00 €	67,00 €	133,00 €	148,00 €	228,00 €
bis 75.000 €	116,00 €	233,00 €	364,00 €	88,00 €	173,00 €	193,00 €	302,00 €
bis 90.000 €	133,00 €	265,00 €	414,00 €	113,00 €	226,00 €	252,00 €	356,00 €
über 90.000 €	143,00 €	286,00 €	443,00 €	123,00 €	247,00 €	275,00 €	386,00 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 6

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen
gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung (Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz)
und für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung (Kindertagespflege)
für den Zeitraum ab 01.08.2020**

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren						Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkinder									
	bis 15 Stunden/ Woche*		bis 25 Stunden/ Woche		bis 35 Stunden/ Woche		bis 45 Stunden/ Woche		bis 15 Stunden/ Woche*		bis 25 Stunden/ Woche		bis 35 Stunden/ Woche		bis 45 Stunden/ Woche	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
bis 15.000 €	-	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-	€
bis 25.000 €	26,00	€	52,00	€	57,00	€	73,00	€	16,00	€	30,00	€	34,00	€	55,00	€
bis 37.000 €	54,00	€	108,00	€	119,00	€	151,00	€	26,00	€	52,00	€	57,00	€	92,00	€
bis 49.000 €	79,00	€	159,00	€	176,00	€	223,00	€	43,00	€	86,00	€	95,00	€	150,00	€
bis 61.000 €	105,00	€	211,00	€	234,00	€	297,00	€	68,00	€	135,00	€	150,00	€	232,00	€
bis 75.000 €	118,00	€	236,00	€	262,00	€	369,00	€	89,00	€	176,00	€	196,00	€	306,00	€
bis 90.000 €	135,00	€	269,00	€	299,00	€	420,00	€	115,00	€	230,00	€	256,00	€	361,00	€
über 90.000 €	145,00	€	290,00	€	323,00	€	449,00	€	125,00	€	251,00	€	279,00	€	392,00	€

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.